



Untersbergstraße 25
Postfach 25
5110 Oberndorf b. Sbg.
Tel.: 06272-4225-0
FAX: 06272-4225-14
Internet: www.oberndorf.salzburg.at
UID-Nr.: ATU38174104

Sachbearbeiter: Mag. Stefan Andreas Pichler, DW 25
E-mail: pichler@oberndorf.salzburg.at

Oberndorf b. Sbg., 5. Juli 2018
Zahl: AP 810-4

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf vom 4. Juli 2018, mit der eine

Wasseranschlussgebührenbewertungseinheitenverordnung 2018 – WAGBE-VO 2018

erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Benützungsgebührengesetzes, LGBl. Nr. 31/1963, i.d.g.F., und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg vom 4. Juli 2018 (TOP 13) wird verordnet:

§ 1

Ermittlung der Bewertungseinheiten

Die Höhe des geschätzten Wasserverbrauches wird durch Bewertungseinheiten ausgedrückt, wobei einer Einheit entspricht:

1. Wohnräume unabhängig von der Anzahl der Bewohner	20 m ² Wohnungsnutzfläche
2. Verwaltungs- und Geschäftshäuser, Büroräumlichkeiten, Ordinationen, Produktionsstätten, Betriebs- und Lagerflächen u.dgl.	50 m ² Raumnutzfläche
3. Waschboxen und Waschanlagen, sowie sonstige Teile von Anlagen, für die eine Konsensmenge festgelegt wurde	150 l/d Konsensmenge
Wurde ein höchstzulässiges Ausmaß für den Wasserbezug bestimmt (z.B. durch eine wasserbehördliche Genehmigung), ist dieses, in den anderen Fällen das höchstzulässige Ausmaß der Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalanlage (Direkteinleitungsvertrag oder Baubewilligung) heranzuziehen.	
4. Gast- und Schankgewerbebetriebe, Diskotheken, Barbetriebe u.dgl.	
a) ohne Beherbergung	3 Sitzplätze in gedeckten Räumen

	10 Sitzplätze im Freien
b) mit Beherbergung, jedoch ohne Gastwirtschaftsbetrieb	1,1 Gästebetten
c) mit Beherbergung und Gastwirtschaftsbetrieb	3 Sitzplätze in gedeckten Räumen 10 Sitzplätze im Freien 1,1 Gästebetten
5. Privatzimmervermietung	1,1 Gästebetten
6. (Sonder-)Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren	1,1 Betten
7. Veranstaltungsstätten	20 Sitzplätze
Sind zwei oder mehr Bestuhlungsvarianten genehmigt, ist jene heranzuziehen, die die höchste Zahl an Sitzplätzen aufweist.	
8. Schulen, Kinderbetreuungsstätten (Schüler, Lehrer, Kinder und sonstiges Personal)	9 Personen
9. Landwirtschaftlich genutzte Objekte	
a) Wohnräume	20 m ² Wohnungsnutzfläche
b) Betriebs- und Lagerflächen für Ab-Hof-Verkauf oder Selbstvermarkter	50 m ² Raumnutzfläche
c) Viehbestand	0,83 pro Großvieheinheit
Die Umrechnung des Viehbestandes des Betriebes auf Großvieheinheiten hat mit folgenden Faktoren zu erfolgen:	
Rinder über 2 Jahre	1,0
Jungrinder über 3 Monate bis 2 Jahre	0,6
Kälber bis 3 Monate	0,15
Pferde über 2 Jahre	0,9
Jungpferde über 3 Monate bis 2 Jahre	0,77
Fohlen bis 3 Monate	0,33
Zuchtsauen mit Ferkeln bis 20 kg	0,43
Schweine über 20 kg	0,17
Schafe	0,14
Ziegen	0,12
Legehennen	0,013
Junghennen	0,006
Masthähnchen	0,004
Mastenten und Mastgänse	0,008
Mastputen	0,011

§ 2 Gebührenberechnung

Die Wasseranschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes, wie er im jeweiligen für das Kalenderjahr beschlossenen Haushaltsbeschluss festgehalten ist, und der Summe der nach § 1 ermittelten Bewertungseinheiten.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister


Peter Schröder



An der Amtstafel angeschlagen am 05.07.2018
Von der Amtstafel abgenommen am